

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der FAG Richter GmbH

I. Allgemeines

1.

Die nachstehenden Liefer- und Montagebedingungen gelten nur gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich/rechtlichen Sondervermögen.

2.

Diese Bedingungen gelten für die Angebote des Lieferanten und die ihm erteilten Aufträge. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung und Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie nochmals durch Entgegennahme der Lieferung/Montage als - auch für die Zukunft - verbindlich an. Ein nur formularmäßiger Widerspruch des Kunden - insbesondere in eigenen Einkaufsbedingungen - ist unbeachtlich.

Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten ausschließlich. Allen entgegengesetzten Bedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

4.

Der Lieferant behält sich an Zeichnungen, Anlagenlayouts, Kalkulationen, Formblättern und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

5.

Angaben und Informationen seitens des Lieferanten in allgemeinen Produktdokumentationen und/oder Preislisten und/oder unverbindlichen Angeboten oder den zum unverbindlichen Angebot gehörenden Unterlagen sind grundsätzlich unverbindliche Näherungswerte, soweit das verbindliche Angebot nicht ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

6.

Etwaige Garantiezusagen sind ausschließlich nur dann verbindlich und wirksam, wenn diese durch die Geschäftsführung des Lieferanten abgegeben werden.

II. Angebot / Lieferumfang

Der Lieferumfang der bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung stets freibleibenden Angebote ergibt sich aus der in dem Angebot aufgeführten Leistungsbeschreibung. Kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass eine Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten angenommen wird, so ist die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Leistungsbeschreibung maßgeblich.

III. Preise und Zahlung

1.

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung und Montage beim Kunden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto des Lieferanten zu leisten, und zwar: 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 30% sobald dem Kunden mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

3.

Ist ein Produktionsfortschritt bei der Erstellung des Liefergegenstandes aufgrund eines Verschuldens des Kunden nicht möglich (zum Beispiel durch fehlende technische Unterlagen und Spezifikationen, fehlende Freigaben oder fehlende Beistellung von Erprobungsmaterial), und werden dadurch Zahlungsziele für Abschlagszahlungen nicht erreicht, tritt nach Ablauf von 30 Tagen Fälligkeit im Hinblick auf das Zahlungsziel ein.

4.

Das Recht, Zahlungen zurück zu halten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.

Für den Fall, dass sich bis zur Vertragserfüllung die Grundlagen der Kalkulation ändern, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren, bleibt eine entsprechende Erhöhung des Preises vorbehalten. Dies gilt insbesondere für eine Erhöhung durch Lohn-, Material- und/oder Fertigungskosten unter Berücksichtigung des § 255 HGB. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Preise angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

IV. Montage / Inbetriebnahme

1.

Wird die Montage durch Umstände verzögert, die nicht der Lieferant zu vertreten hat, so entschädigt der Kunde den Lieferanten für

- Personalkosten,
- zusätzliche Kosten aufgrund der Verzögerung,
- zusätzliche Reisekosten des Montagepersonals,
- zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten etc.

2.

Leistet der Kunde nicht zur Fälligkeit, so ist der Lieferant berechtigt, Zinsen zu verlangen, i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Daneben kann der Lieferant die Erfüllung weiterer vertraglicher Verpflichtungen einstellen.

Nach Setzung einer angemessenen einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

V. Pflichten des Kunden

1.

Der Kunde stellt dem Lieferanten die gesamte notwendige Infrastruktur sicher. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass die Mitarbeiter des Lieferanten die Arbeit gemäß dem vertraglich vereinbarten Zeitplan beginnen können. Der Kunde hat sicherzustellen, dass nach schriftlicher Mitteilung und dementsprechenden Erfordernis die Mitarbeiter des Kunden zu „jeder“ Zeit Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten haben. Daneben stellt der Kunde sicher, dass abschließbarer Lagerraum und entsprechende Infrastruktur für die Mitarbeiter (Toiletten, Aufenthaltsräume etc.) zur Verfügung stehen.

2.

Der Lieferant erklärt, dass das Werk den hohen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Es ist Aufgabe des Kunden, die Übereinstimmung des Werkes mit landesspezifischen Normen zu prüfen und zu gewährleisten. Dies gilt ebenfalls für etwaige Prüfungen durch Behörden oder andere Institutionen. Geschuldet ist insoweit das Werk, wie es den Plänen zu entnehmen ist. Alles Weitere, auch die Einbindung ist Aufgabe des Kunden.

3.

Es ist Aufgabe des Kunden, den Lieferanten vor Aufnahme der Arbeiten auf einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Daneben gewährleistet der Kunde, dass die Montage nicht in gesundheitsschädigender oder gefahrtragender Umgebung stattfindet. Etwaige Sicherheits- und/oder Schutzmaßnahmen sind seitens des Kunden vor Aufnahme der Tätigkeiten vorzunehmen.

4.

Es ist Aufgabe und bis zur vollständigen Zahlung Pflicht des Kunden, die Anlage vor Schaden, Diebstahl, Untergang, Verschmutzung... zu schützen und entsprechend zu versichern.

5.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen oder den Verpflichtungen aus VII. (Lieferzeit) nicht nach, so stehen dem Lieferanten neben den gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte zu:

- Der Lieferant kann die entsprechende Verpflichtung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Kunden vornehmen lassen.
- Der Lieferant ist nicht mehr zur weiteren Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über.
- Der Kunde hat dem Lieferanten sämtlich mit der Pflichtverletzung in Verbindung stehende Kosten zu ersetzen.
- Der Lieferant ist ermächtigt, nach angemessener Fristsetzung und weiterer Nichterfüllung durch den Kunden, vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall hat der Lieferant Anspruch auf Schadensersatz.

6.

Für den Fall der weiteren Vertragserfüllung seitens des Lieferanten trotz Nichterfüllung etwaiger Pflichten des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

VI. Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, schriftliche Änderungsverlangen des Kunden sorgfältig zu prüfen und nach Möglichkeit darauf einzugehen. Nach Eingang eines schriftlichen Änderungsgesuches erstellt der Lieferant einen Kostenvoranschlag für die entsprechenden Änderungen und setzt eine entsprechende Frist zur Freigabe des Nachtrages und Zahlung der entsprechenden Kosten. Eine Verpflichtung des Lieferanten auf Berücksichtigung der Änderung besteht nur, sofern diese Änderung als Nachtrag vertraglich vereinbart wurde.

VII. Lieferzeit und Liefervoraussetzungen

1.
Das Werk gilt mit Werksabnahme als fertiggestellt.

2.
Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die durch den Lieferanten angegebene Lieferzeit beginnt - sofern sie nicht kalendermäßig bestimmt ist - mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel beizustellende Unterlagen, Zeichnungen, Musterteile, Genehmigungen, Freigaben oder sonstige von ihm zu erbringende Leistungen sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Werksabnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Werksabnahmebereitschaft.

3.
Sich abzeichnende Lieferverzögerungen teilt der Lieferant dem Kunden sobald als möglich mit.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Teillieferungen sind zulässig.

4.
Wird die Fertigstellung des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Lieferbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5.
Die Benennung etwaiger Liefertermine und deren Einhaltung erfolgt vorbehaltlich vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, wobei der Lieferant verpflichtet ist, dem Kunden etwaige Verzögerungen unverzüglich mitzuteilen.

6.

Setzt der Kunde dem Lieferanten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

7.

Gerät der Lieferant in Verzug, so ist – sofern der Verzug auf einfacher Fahrlässigkeit beruht – die Höhe des Verzugsschadens auf 20 % des Auftragswertes begrenzt.

8.

Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig alle (auch technischen) Einrichtungen und die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die notwendig ist, eine einwandfreie Montage des Liefergegenstandes zu gewährleisten. Daneben übernimmt der Kunde auch die Gewähr hinsichtlich des Vorhandenseins und der Belastbarkeit etwaiger Fundamente und Fixpunkte, Wetterschutzeinrichtung, Wartungszugänge etc..

Der Kunde ist verpflichtet, sich umfassende Informationen aus den aktuellen Produktinformationen, die elektronisch oder in Katalogform angefordert werden können, sowie auf den konkreten Einzelfall bezogen im direkten Dialog mit dem Lieferanten zu beschaffen.

Insbesondere stellt der Kunde dem Lieferanten alle vorher schriftlich angeforderten und mitgeteilten Maschinen am Montageort zur Verfügung (Kräne, Hebeeinrichtungen, Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe sowie Mess- und Prüfgeräte).

Der Kunde stellt die Zugangswege zum Montageort sicher, auch von den jeweiligen vorgegebenen Abmaßen und Gewichten.

Werden diese Voraussetzungen seitens des Kunden nicht erfüllt, so hat dieser dem Lieferant sämtliche dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

VIII. Annahme des Liefergegenstandes

Im Falle des Annahmeverzugs ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Zahlung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Zahlungstermin zu verlangen.

IX. Gefahrübergang, Abnahme des Liefergegenstandes

1.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand dem Kunden auf dem Gelände des Lieferanten oder an einem anderen benannten Ort (Werk, Lager etc.) zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen ist (entsprechend Incoterms 2010 „EXW“). Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung und Inbetriebnahme beim Kunden übernommen hat.

Versicherungen von Transportschäden der Sendungen erfolgen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der „Zurverfügungstellung“ ist die Erklärung der Abnahmebereitschaft.

2.

Der Kunde ist nach Erklärung der Abnahmebereitschaft – wenn kein wesentlicher Mangel vorliegt – verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich abzunehmen und das vom Lieferanten vorgesehene Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Die Rechte zum Rücktritt bleiben von der Abnahme unberührt.

b)

Nimmt der Kunde nicht an der Abnahme teil, obwohl er zwei Wochen vor dem Termin der Abnahme schriftlich über diese in Kenntnis gesetzt wurde, so gilt die Abnahme als erfolgreich und mangelfrei durchgeführt von diesem Tage an. Gleiches gilt, sofern der Kunde nicht seinen Verpflichtungen auf eine reibungslose Abnahme (vgl. vorherige Ziffer) nachkommt. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

3.

Geringfügige Mängel, die die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

4.

Sofern der Kunde oder ein Vertreter desselben an der Abnahme teilnimmt, hat er sämtliche eigenen entstandenen Kosten, insbesondere Reisekosten und Spesen selber zu tragen.

5.

Mit Datum der Abnahme beginnt die Mängelgewährleistungsfrist.

6.

Nimmt der Kunde den Liefergegenstand ganz oder teilweise in Betrieb, gilt das Werk von ihm abgenommen, sofern nicht eine Individualvereinbarung dem entgegensteht oder die Abnahme schon vorher erfolgt ist.

XI. Eigentumsvorbehalt

1.

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für gegebenenfalls zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.

2.

Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3.

Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Herausforderung des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

5.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverarbeiten und unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt, insbesondere sind Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung unzulässig. Der Kunde ist weiter nicht berechtigt, mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot oder sonstige die Abtretung erschwerende Voraussetzungen (zum Beispiel Zustimmungserfordernisse) zu vereinbaren.

Die Verarbeitungs- und Verfügungsbefugnis des Kunden erlischt, wenn er dem Lieferanten gegenüber in Verzug mit Zahlungsverpflichtungen gerät, in sonstiger grober Weise gegen die mit dem Lieferanten geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an den Lieferanten in vollem Umfang bzw. im Verhältnis des Miteigentumsanteils ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.

Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes im Bereich des Kunden erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferanten.

7.

Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.

XII. Mängelansprüche

1.

Grundlage der Gewährleistungsrechte des Kunden ist, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Warenlieferungen gilt § 377 HGB. Im übrigen sind Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen seit Entdeckung anzuzeigen. Maßgebend ist die Absendung der Mängelrüge.

2.

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor der Abnahme liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

3.

Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant hier sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

4.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten der erforderlichen Planung und Organisation, die Kosten des Aus- und Einbaus und die Stellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, Nebenkosten und Spesen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.

5.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus rechtzeitig angezeigten Mängeln beträgt zwölf Monate ab Abnahme.

6.

Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.

7.

Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8.

Die Haftung für wesentliche Fremderzeugnisse innerhalb einer Lieferung beschränkt sich auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die dem Lieferanten gegenüber dem Unterlieferanten zustehen. Den Inhalt dieser Ansprüche wird der Lieferant auf Verlangen dem Kunden offen legen. Erst nach erfolgloser gerichtlicher Inanspruchnahme des Unterlieferanten durch den Kunden haftet der Lieferant gemäß diesen Bestimmungen.

9.

a)

Führt die bestimmungsgemäße Nutzung der von dem Lieferanten gelieferten Produkte zur Verletzung von Schutzrechten (Patent-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter), wird der Lieferant auf seine Kosten und nach seiner Wahl dem Kunden entweder das Recht zur weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung verschaffen oder das Produkt in einer für den Kunden zumutbaren Weise so ändern oder ersetzen, dass die Schutzverletzung nicht mehr besteht.

Darüber hinaus wird der Lieferant den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

b)

Die in vorstehender Ziffer 9.a) genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, wenn

- der Kunde den Lieferanten unverzüglich von gegen ihn geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Änderung oder den Austausch des Produkts entsprechend Ziffer 9.a) ermöglicht,
- dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde das Produkt eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

c)

Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes auf Grund der behaupteten Schutzrechtsverletzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht, darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.

Die Haftung des Lieferanten ist auf Mängel am Werk beschränkt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden erfolgt nicht.

Bei Mängeln, die weder den Aus- und Wiedereinbau, noch wesentliche Veränderungen an dem Liefergegenstand notwendig machen, endet die Verpflichtung des Lieferanten bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder auszutauschenden Teiles an den Kunden.

11.

Sollte sich herausstellen, dass nach Rüge durch den Kunden kein Mangel festzustellen ist, für den der Lieferant haftbar gemacht werden kann, so hat der Kunde dem Lieferanten sämtliche entstandenen Kosten zu ersetzen.

12.

Ersetzte mangelhafte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

13.

Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Mängel, die auf der durch den Kunden vorgeschriebenen Konstruktion oder Planung beruhen oder aufgrund beigestellter Materialien (Betriebsstoffe, Medien etc.) durch den Kunden.

14.

Daneben kommt eine Haftung nur infrage, sofern der Liefergegenstand vertragsmäßig den vorgesehenen Betriebsbedingungen ausgesetzt ist.

15.

Daneben haftet der Lieferant nicht für Mängel, die aufgrund mangelnder Wartung oder fehlerhafter Reparatur zustande gekommen sind.

16.

Schlussendlich haftet der Lieferant nicht für normale Abnutzung und Verschleiß.

XIII. Schadensersatz

1.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.

Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschäden.

XIV. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für Mängel eines Bauwerkes oder für die Gegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

XV. Software

1.

Soweit im Lieferumfang enthalten, erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Recht, die im Vertrag bezeichnete Software nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation dauerhaft bestimmungsgemäß zu nutzen.

Alle Rechte an der Software und der dazugehörigen Benutzerdokumentation, insbesondere die Ausübung sämtlicher vermögensrechtlicher Befugnisse hieran, stehen ausschließlich dem Lieferanten zu.

2.

Der Kunde darf die Software nur zum Betrieb der im Lieferumfang enthaltenen Maschinen und Anlagen einsetzen. Eine Weitergabe an Dritte bzw. Bekanntgabe ist ausdrücklich untersagt.

Die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der Software sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ist ausschließlich dem Lieferanten vorbehalten.

Der Lieferant weist den Kunden in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass bereits geringfügige Eingriffe in die Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und in der Systemumgebung führen können. Es können hier Störungen an der Anlage auftreten, die Personenschäden verursachen. Daher wird der Kunde vor eigenmächtigen Eingriffen in die Software gewarnt. Er trägt das diesbezügliche alleinige Risiko.

XVI. Höhere Gewalt

Krieg, Streik, Aussperrungen, Wasser- und Feuerschäden, Naturkatastrophen sind Fälle höherer Gewalt und befreien den Lieferanten für die Dauer des Ereignisses und den Umfang seiner Auswirkungen von den Verpflichtungen dieses Vertrages. Die Parteien werden in solchen Fällen sich umgehend in Verbindung setzen und über die voraussichtliche Dauer bzw. den Umfang der störenden Auswirkungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die Parteien verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird.

XVII. Sonstiges

1.

Erfüllungsort ist Sitz des Lieferanten.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

3.

Gerichtsstand ist Dresden. Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

4.

Kundendaten werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

5.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so gelten die gesetzlichen Regelungen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Wirksamkeit des Vertrages und dieser Bedingungen bleibt dadurch sowie durch eine abweichende schriftliche Vereinbarung unberührt.